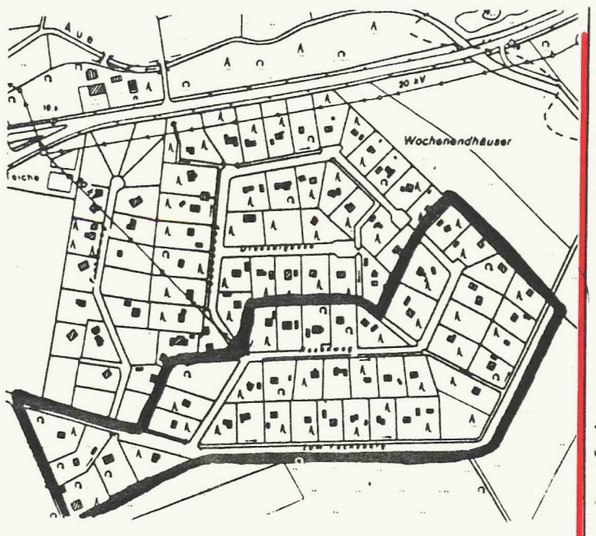


Vierden, den 23. November 1987

**Der Gemeindedirektor**
i. A. Kuball

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 168

**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wochenendhausgebiet Auetal" der Gemeinde Vierden**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.11.1987 – Aktenzeichen V-6021-204 – mitgeteilt, daß die vom Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wochenendhausgebiet Auetal" nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden ist. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht geltend gemacht worden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 2732 Sittensen, aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

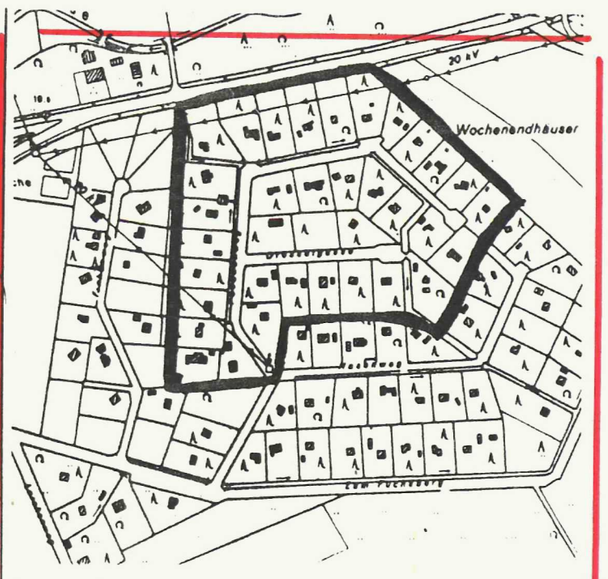


Vierden, den 23. November 1987

**Der Gemeindedirektor**
i. A. Kuball

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 169

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung" der Gemeinde Vierden**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.11.1987 – Aktenzeichen V-6021-204 – mitgeteilt, daß die vom Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung" nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden ist. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht geltend gemacht worden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 2732 Sittensen, aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



## SATZUNG

der Gemeinde Vierden zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Vierden über den Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" vom 08.06.1968 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.10.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.12.1978).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. S. 1114) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" der Gemeinde Vierden. Er ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Es wird neu festgesetzt:

   1.1 "Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO wird auf max. 60 qm zzgl. max. 10 qm überdachter Freisitz begrenzt.

   1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i.S. des § 12 BauNVO wird auf insgesamt max. 40 qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 20 qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.



2. Für bestehende genehmigte bauliche Anlagen, die mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehen, wird auf den Bestandsschutz hingewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 12 BBauG tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (WÜmme) in Kraft.

Vierden, den 06.07.1987

Der Bürgermeister
i.V.

.....
(Aljes)

Der Gemeindedirektor

.....
(Klindworth)